

Gesetz vom, mit dem das Gesetz betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus, LGBl. Nr. 3/1949, wird aufgehoben.

§ 2

Fondsvermögen

Das vorhandene Fondsvermögen samt Rücklagen fließt dem Land Burgenland zu. Etwaiges Eigentum geht von Gesetzes wegen auf das Land Burgenland über.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 30. Dezember 2019 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus ist ein Verrechnungsfonds. Aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht ist ein Verrechnungsfonds nicht effizient, weil er einen Verwaltungsaufwand auslöst, der in keinem Verhältnis zu den jeweiligen Beträgen steht.

Ziel:

Diese Novelle dient der Lösung des oben dargestellten Problems.

Inhalt:

Um das oben dargestellte Problem zu lösen, ist die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus notwendig.

Das Land Burgenland bekennt sich zu den Zielen des Landesfonds und wird diese weiterhin mit Geldmitteln unterstützen.

Lösung:

Aufhebung des Gesetzes betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Dieses Landesgesetz hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland hat sich zum Ziel gesetzt, Verfahren zu vereinfachen, die Wege schneller und kürzer zu machen. Die Auflösung des Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus als nicht mehr zeitgemäße und verfahrensökonomisch nicht effiziente Konstruktion mit hohem administrativem Aufwand dient diesem Zweck. Das Land Burgenland bekennt sich zu den Zielen des Landesfonds und wird diese weiterhin mit Geldmitteln unterstützen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das System eines Verrechnungsfonds ist nicht mehr zeitgemäß. Aus verfahrensökonomischer Sicht ist die Abwicklung der Ziele des Landesfonds im Wege eines Verrechnungsfonds zu aufwendig im Verhältnis zu den jeweiligen Beträgen. Diese Ziele können über effizientere Wege erreicht werden.

Zu § 2:

Die Ziele des Landesfonds werden vom Land Burgenland weiterhin finanziell unterstützt.